



KUNDMACHUNG

gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF.

Bausperre-Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kindberg vom **27.06.2024** zur Sicherung der energieraumplanerischen Strategien des zu erlassenden „Sachbereichskonzeptes Energie“ und einheitlicher Beurteilungsgrundlagen zukünftiger Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Gemäß §9 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 73/2023 wird verordnet:

- §1 Zur Sicherstellung der Festlegungen und Zielsetzungen der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, Verfahrensfall 1.02 „Sachbereichskonzept Energie“, der Stadtgemeinde Kindberg wird für das gesamte Gemeindegebiet in diesem Zusammenhang eine Bausperre erlassen.
- §2 Der Entwurf der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, Verfahrensfall 1.02 „Sachbereichskonzept Energie“, der Stadtgemeinde Kindberg, der gemäß Beschluss des Gemeinderates vom **27.06.2024** von **15.07.2024 bis 09.09.2024** im Bauamt der Stadtgemeinde Kindberg, Wiener Straße 18, 8644 Kindberg-Mürzhofen, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.
- §3 Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, Verfahrensfall 1.02 „Sachbereichskonzept Energie“, außer Kraft.
- §4 Diese Bausperre gilt längstens zwei Jahre ab Rechtskraft. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde oder des Landes liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- §5 Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Christian Sander



Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Die gegenständliche Kundmachung wird an der Amtstafel bis zum Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist ausgehängt und sodann mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen, zum gegenständlichen Verfahrensakt gegeben.